

Az.: 32.1.4-565-3/21

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von weiteren
Schutzmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom
09.03.2021**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) sowie § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) für den Landkreis Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in den nachfolgend aufgezählten Gemeindegebieten des Landkreises Aschaffenburg halten, wird die Aufstallung des Geflügels angeordnet:

Alzenau, Bessenbach, Dammbach, Forst Hain i. Spessart, Großostheim, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Kahl a.M., Karlstein a.M., Kleinostheim, Laufach, Mainaschaff, Mespelbrunn, Rothenbuch, Rothenbacher Forst, Stockstadt a.M., Waldaschaff, Waldaschaffer Forst, Weibersbrunn.

Die Aufstallung des Geflügels erfolgt dabei

- 1.1. in geschlossenen Ställen oder
- 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Aschaffenburg haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Aschaffenburg haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Aschaffenburg ab sofort verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 09.03.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-aschaffenburg.de) und Aushang im Landratsamt, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, als bekannt gegeben.

Begründung

I.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 650 HPAIV (Hochpathogenes Aviäres Influenza Virus) H5-Fälle bei Wildvögeln und 66 Ausbrüche bei Geflügel, davon drei bei gehaltenen Vögeln in Tierparks festgestellt worden (Stand: 22.02.2021). Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat außerdem am 19.11.2020 erstmals HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Bayern (Landkreis Passau) nachgewiesen. Hierbei handelte es sich um gesund erlegte Wildenten (Stockenten, Erlegeort: Gemeinde Bad Füssing), die im Rahmen des bayerischen Wildvogelmonitorings beprobt wurden.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags sowie der weiteren Verbreitung in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) wird daher seitens des Friedrich-Loeffler-Instituts aktuell als hoch eingestuft.

Das derzeit sehr dynamische HPAI-Geschehen in Norddeutschland sowie die zu beobachtende starke Ausbreitungstendenz nach Süden deuten auf ein voranschreitendes Geschehen hin.

Bayernweit wurde HPAIV nunmehr bei insgesamt 23 Wildvögeln und in drei Hausgeflügelbeständen nachgewiesen. Aktuell ist zudem im Landkreis Schwandorf in einem großen Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich bestätigt worden.

Da HPAIV bereits in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist und derzeit neue Seuchenfälle über ganz Bayern verteilt festgestellt werden, muss von einer Weiterverbreitung innerhalb der heimischen Population ausgegangen werden. Das Infektionsrisiko in Bezug auf ganz Bayern wird derzeit nach wie vor als hoch angesehen.

Da ein Großteil der bisherigen Fundorte HPAIV-positiver Wildvögel in unmittelbarer Nähe zu Gewässern lag, muss für Geflügelhaltungen in diesen Bereichen eine besonders große Gefahr für den Eintrag von HPAI direkt oder indirekt über Wasservögel angenommen werden.

Aufgrund des dynamischen HPAI-Infektionsgeschehens ist es wichtig, die weitere Ausbreitung des Virus, insbesondere einen Eintrag des Virus in die Hausgeflügelbestände, durch weitere geeignete präventive Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die effektivste Maßnahme zum vorbeugenden Schutz der Nutzgeflügelbestände ist, neben einer erhöhten Betriebshygiene, besonders in den definierten Risikogebieten die Aufstallung von Nutzgeflügel zur Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln.

Um eine weitere Ausbreitung der HPAI in Bayern verhindern zu können, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als fachlich notwendig erachtet, zumindest in den bayerischen HPAI-Risikogebieten eine Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel anzuordnen. Hierzu gehören auch die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Gemeinden aufgrund ihrer Eigenschaft als Rast- und Brutstätten von Wildvögeln sowie ihrer hohen Dichte von Geflügelhaltungen.

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur

Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie nun auch vermehrt in Bayern ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage eine Abgrenzung bestimmter Gebiete. Daher hat die Aufstallung lediglich in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Gemeinden zu erfolgen, da es sich bei diesen um Brut- und Raststätten von Wildvögeln oder Gebiete mit einer hohen Dichte von Geflügelhaltungen handelt.

In dem oben genannten Gutachten des LGL wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeinden aufzustallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und, wenn möglich, zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in den betreffenden Risikogemeinden ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von Lebensmitteln nicht zu gefährden.

Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein

anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 2

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e des TierGesG.

Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben ist auch bei kleinen Beständen geeignet und erforderlich, um ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen. Die Anordnung nach Ziffer 2 erfolgt für den gesamten Landkreis Aschaffenburg, da ansonsten der Zweck der Anordnung, nämlich das frühzeitige Erkennen eines Krankheitsgeschehens, nicht erreicht werden würde. Die Anordnung der Maßnahmen ist auch angemessen, da die angeordneten Maßnahmen den betroffenen Tierhaltern zumutbar sind, insbesondere angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an einer Verhinderung der Ausbreitung von HPAIV.

Zu Nr. 3

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die

Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das gemäß Nr. 3 der Verfügung angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelschauen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im gesamten Landkreis Aschaffenburg ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verbreitung des Virus durch potentiell infizierte Tiere möglich ist. Um eine Umgehung dieses Verbots zu verhindern, ist eine Anordnung im gesamten Landkreis erforderlich. Eine örtliche Begrenzung des Verbots auf die Risikogemeinden würde dessen Sinn und Zweck zuwiderlaufen. Das Verbot ist auch angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an einer Eindämmung des Virus den privaten Einzelinteressen der Tierhalter an der Durchführung von Geflügelbörsen und Geflügelmärkten sowie vergleichbaren Veranstaltungen, überwiegt.

Zu Nr. 4

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza vom Typ H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 5

Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Nr. 6

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am Tag ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises Aschaffenburg sowie durch Aushang im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Geflügelhändler im Internet abrufbar unter:

<https://tsis.fli.de/Home/BMEL/fserve.aspx?f=wPc1cSMtJVajbGs2KwSoJQ%3d%3d>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i.S.d. § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung
 - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
7. **Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet sowie zur Anordnung eines allgemeinen Fütterungsverbots von Wildvögeln zu präventiven Zwecken vom 02.02.2021 (Az.: 32.1.4-565-3/21) gilt unverändert weiter.**

Aschaffenburg, den 09.03.2021
Landratsamt Aschaffenburg

Madeleine Michna
Regierungsrätin